

FFH-Vorprüfung (Erheblichkeitsprüfung)

**Sondergebiet für Windenergienutzung „Arenbergischer Forst“
in der Verbandsgemeinde Obere Kyll**

Folgende Natura 2000-Gebiete wurden begutachtet:

Nr.	Quelle	FFH-Nr.	Name
1	Amtl. Liste	5704-301	Schneifel
2			
3			
4			

**Eine Verträglichkeitsprüfung ist
nicht erforderlich.**

Aufgestellt:
Trier, den 29.05.2015

Dipl. Geogr. Reinhold Hierlmeier
**BGHplan Umweltplanung und
Landschaftsarchitektur GmbH**
Fleischstr. 56-60, D-54290 Trier
Tel. ++49-651 / 1 45 46-0
Fax ++49-651 / 1 45 46-26
mail@BGHplan.com

NATURA 2000-Gebiet Nr. 5704-301

Angaben zum NATURA 2000-Gebiet		Quelle: LANIS
FFH-Nr.:	5704-301	
Name:	Schneifel	
Fläche:	3.665 ha	
Schutzstatus:	Naturpark Nordeifel und NSG Rohrvenn, mehrere Naturdenkmäler	
Kurzcharakteristik des Planungsraumes:	Die Schneifel ist ein ungefähr 15 km langer Höhenrücken aus Quarzit mit steil abfallenden Südostflanken und flacheren Nordwesthängen. Die höchste Erhebung ist der „Schwarze Mann“ mit 697 Metern. Die Schneifel wird von vielen Quellbächen durchzogen, die hier entspringen. Der Schneifelrücken ist fast vollständig bewaldet. Während die Südosthänge schon seit historischen Zeiten überwiegend Laubwälder tragen, waren die Nordwesthänge bis zum Ende des 19. Jahrhunderts von einer weitläufigen Heidelandschaft bedeckt. Eine landschaftstypische Besonderheit der Westeifel sind die Moorheiden. Sie bilden zusammen mit den Bärwurz reichen Borstgrasrasen und kleinen Übergangsmooren sehr abwechslungsreiche Biotopkomplexe, die kleinflächig innerhalb großer Wälder liegen. Dabei setzt sich die niedrigwüchsige Vegetation zusammen aus Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>), Rauschbeere (<i>Vaccinium uliginosum</i>), Sparriger Binse (<i>Juncus squarrosus</i>), Rasenbinse (<i>Trichophorum cespitosum</i>) und Torfmoospolstern. Besonders erwähnenswert sind die Vorkommen des Beinbrechs (<i>Narthecium ossifragum</i>), auch Moorlilie genannt, sowie der Weißen Pestwurz (<i>Petasites alba</i>) und der Kriechweide (<i>Salix repens</i>). In der Vergangenheit, zuletzt im Jahr 2005 nachgewiesen, gab es auch Vorkommen der Niedrigen Schwarzwurz (<i>Scorzonera humilis</i>), bei der Biotopkartierung wurde die Art nicht nachgewiesen. Typische Tagfalterarten der nass-feuchten Offenlandbiotope der Schneifel sind der Randring-Perlmutterfalter (<i>Boloria eunomia</i>), der Braunfleck-Perlmutterfalter (<i>Clossiana selene</i>) und der Kleine Ampferfeuerfalter (<i>Lycaena hippothoe</i>). Die ungestörten großflächig zusammenhängenden Waldkomplexe bestehen neben großen Fichtenforsten auch aus historisch alten und altholzreichen Buchenwäldern. Kleinflächig kommen typische Bachauenwälder sowie Bruch- und Moorwälder vor, die aufgrund ihrer besonders guten Ausprägung, ihrer Ausdehnung und des noch großflächig vorhandenen Entwicklungspotenzials von bundesweiter Bedeutung sind. Eine Besonderheit der Bruchwälder sind die Vorkommen des Königsfarns (<i>Osmunda regalis</i>). Als Teil einer zusammenhängenden Waldlandschaft sind die Wälder der Schneifel unschätzbare Refugien für störungsempfindliche Tierarten. Sie beherbergen seltene Arten wie Schwarzstorch, Mittelspecht, Raufußkauz und Wildkatze. Der Tannenhäher hat in der Schneifel einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz. Quelle: www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5704-301	

Lebensraumtypen nach Anhang I (Prioritäre LRT = *):	3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magno- potamions oder Hydrocharitions 3160 - Dystrophe Seen und Teiche 4010 - Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i> 4030 - Trockene europäische Heiden * 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i> <i>officinalis</i>) 6520 - Berg-Mähwiesen 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore 7230 - Kalkreiche Niedermoore 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation 8230 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo</i> <i>albi-Veronicion dillenii</i>) 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) 9130 - Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) * 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) * 91D0 Moorwälder * 91E0 - Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno</i> <i>padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	
Arten nach Anhang II (Prioritäre Arten = *):	• Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) • Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>) (Quelle: Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet Schneifel 2012)	
Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	• Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), (letzter Nachweis 2014) • Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>), (letzter Nachweis 2005) • Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), (letzter Nachweis 1996) • Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), (letzter Nachweis 1996) • Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i>), (letzter Nachweis 1996) (Quelle: Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet Schneifel 2012)	
Erhaltungsziele nach Landesverordnung vom 22. Dezember 2008:		Erhaltungsziele (Gutachter):
Erhaltung oder Wiederherstellung - Buchen-, Eichen-Hainbuchen-, Bachufer- und Moorwäldern, - feuchten und trockenen Heiden sowie Mooren, - ungestörten Felslebensräumen und Fledermauswinterquartieren in Stollen		

Auswirkungen des Projektes

Quelle: Planentwurf BGHplan (19.02.2015)

anlagebedingte AW:	• Keine Auswirkungen
betriebsbedingte AW:	• Keine Auswirkungen
baubedingte AW:	• Keine Auswirkungen

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes

Quelle:

Beeinträchtigung mit Bezug zur Fläche:	Zerschneidung:	-	Beeinträchtigung:	-	Gebietsverkleinerung in %:	-
	Restflächen in %:	-	kleinster Abstand in m:	1.200	Vorrübergehende Inanspruchnahme:	-

Erläuterung:

- Lebensraumtypen: Aufgrund der Entfernung sind direkte und indirekte Auswirkungen auf die oben genannten Lebensraumtypen und deren Erhaltungsziele im FFH-Gebiet auszuschließen. Es erfolgt weder eine dauerhafte noch eine vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des FFH-Gebietes.

Beeinträchtigung mit Bezug zur Funktion:	-	Lebensraumtypen nach Anhang I	-	Arten nach Anhang II
	-	<i>prioritäre Lebensraumtypen</i>	-	<i>prioritäre Arten</i>
	-	Puffer- oder Entwicklungsfunktionen	-	besondere Lebensgemeinschaften
	-	sehr kleinflächige Inanspruchnahme	-	Unmaßgebliche Gebietsbestandteile

Erläuterung:

- **Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie**

Großes Mausohr

Aufgrund der Entfernung und der bekannten Raumnutzung (GESSNER 2015) sind Auswirkungen auf das Große Mausohr auszuschließen. Es werden keine bekannten Jagdhabitate, Sommer- oder Winterquartiere in Anspruch genommen. Da das Große Mausohr durch sein spezifisches Verhalten (siehe auch Lebensraumanprüche in Anlage 3) nur ein geringes Kollisionsrisiko aufweist, sind auch betriebsbedingte Auswirkungen auszuschließen.

Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)

Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und der begrenzten Raumnutzung auf spezifische Biotoptypen sind Auswirkungen auf den blauschillernden Feuerfalter auszuschließen. Er besiedelt vor allem brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen; daneben aber auch Übergangsmoore, lichte Moorwälder und ähnliche Pflanzenbestände. Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) ist die einzige bekannte Raupennahrungspflanze in Deutschland. Daneben sind eine mehr oder weniger ausgeprägte Streuschicht, ein bultiger Aufbau der Pflanzendecke und ein Windschutz durch Gehölze wahrscheinlich von Bedeutung.

- **Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie**: Im FFH-Gebiet befindet sich aktuell zwei bekannte Schwarzstorch-Horste. Der nördliche gelegene Horst befindet sich östlich des Forsthaus Schneifel. Die geringste Entfernung zum geplanten Sondergebiet für Windenergie beträgt 3.050 m. Damit befindet sich der Horst außerhalb des empfohlenen Schutzabstandes und innerhalb des empfohlenen Prüfbereiches von 6.000 m gemäß LUWG 2013. Der südlich gelegene Horst befindet sich unweit der Wintersportanlage am Schwarzen Mann in einer Entfernung von 8,5 km zum geplanten Sondergebiet und damit außerhalb des Prüfbereiches.

Im Rahmen der Funktionsraumanalysen für den Rotmilan wurden 2013 und 2014 vereinzelte Überflüge von Schwarzstörchen über dem Sondergebiet beobachtet (FEHR 2015 und WEBER 2015). Die Hauptflugbewegungen des Schwarzstörchs konzentrieren sich in südlicher Richtung auf das Tal der Prüm und in nördlicher Richtung über das Bragphenn und den Rupbach zum Tal der Taubkyll. Ein zweiter Aktivitätsschwerpunkt des Schwarzstörchs wurde im Kalkerbachtal süd-

lich von Kerschenbach festgestellt. Die An- und Abflugrichtungen hier lassen den Schluss zu, dass es sich nicht um Schwarzstörche aus dem FFH-Gebiet Schneifel handelt, sondern um Tiere aus dem südlich gelegenen Horst östlich von Kleinlangenfeld und um einen nördlich gelegenen Horst auf nordrhein-westfälischer Seite.

Aus den Flugbewegungen und den genutzten Nahrungshabitaten im Taubkyll-Tal ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Schwarzstorchs aus dem FFH-Gebiet.

Es sind keine Auswirkungen auf Lebensraumtypen oder Arten des FFH-Gebiets erkennbar.

Kumulative Wirkungen durch andere Projekte oder Pläne zu erwarten (soweit bekannt)

Erläuterung:

Die VG Prüm plant innerhalb des FFH-Gebietes Schneifel ein Sondergebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Derzeit laufen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung Fledermausuntersuchungen. Außerdem werden Funktionsraumanalysen zur Raumnutzung durch den Schwarzstorch durchgeführt. Zu den bekannten Schwarzstorch-Horsten soll unabhängig von den Untersuchungsergebnissen ein Mindestabstand von 1.000 m eingehalten werden. Inwieweit im Abstand von 1.000 m – 3.000 m Windenergienutzung möglich ist, kann erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse festgelegt werden. Da die Ausweisung von Sondergebieten von Windenergie in der VG Obere Kyll keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben wird, ist nicht erkennbar, wie es in der Zusammenwirkung mit den geplanten Sondergebieten in der VG Prüm zu einer erheblichen Verstärkung negativer Auswirkungen auf das Schutzgebiet kommen sollte.

Es sind keine weiteren Vorhaben bekannt, die in Verbindung mit dem geprüften Vorhaben zu kumulativen Wirkungen auf das FFH-Gebiet führen könnten.

Einschätzung des Gutachters

Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die o.g. Erhaltungsziele

Das Vorhaben wird außerhalb des FFH-Gebietes realisiert. Direkte Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie oder Lebensräume der genannten Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet können somit ausgeschlossen werden. Indirekte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind mit der Ausweisung des Sondergebietes für Windenergienutzung in der VG Obere Kyll ebenfalls nach gegenwärtigem Kenntnisstand auszuschließen. Beeinträchtigungen funktionsräumlicher Bezüge zwischen dem FFH-Gebiet und dem geplanten Sondergebiet für Windenergienutzung sind nicht zu erkennen.

Beurteilung der Betroffenheit von Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, hier des Schwarzstorches

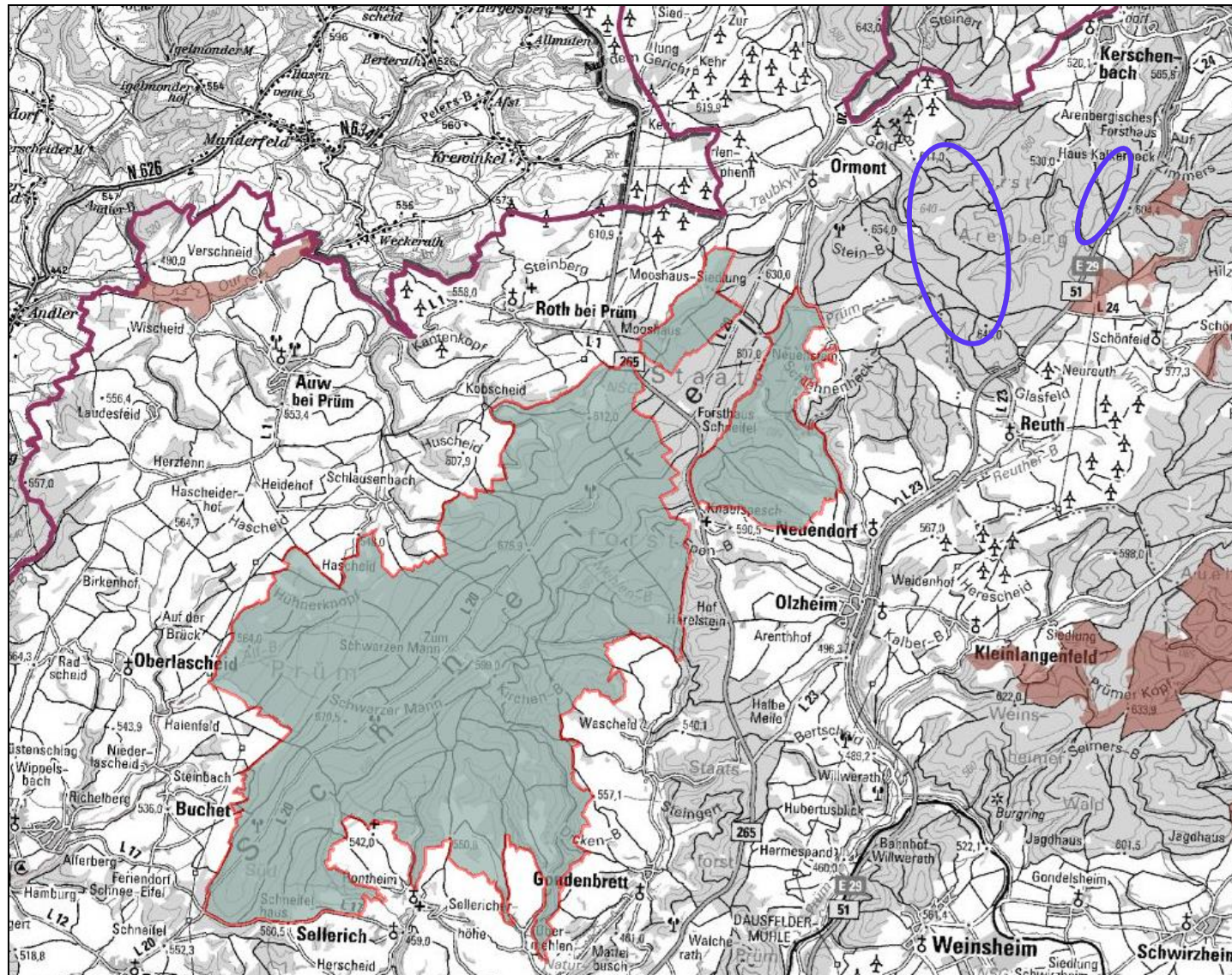
Erhebliche Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.

Eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

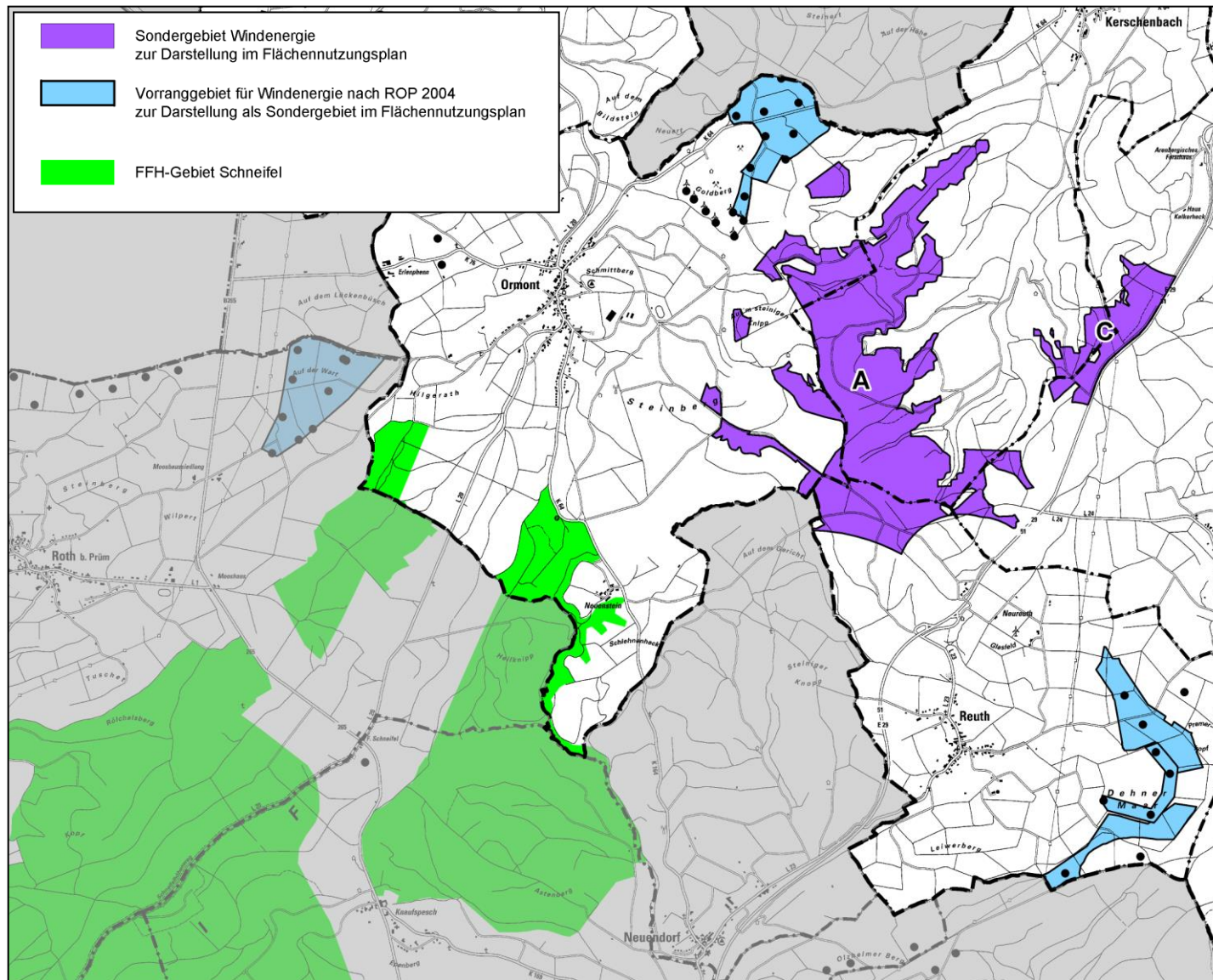
Quellen

- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura2000-Gebieten v. 18.Juli 2005; Gesetz- u. Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz vom 17. Aug. 2005, Nr. 17, S.323
- Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten v. 22. Dezember 2008; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Jan. 2009, Nr. 1, S.4
- Landesverordnung zur Änderung der Anlagen 1 und 2 zu §25 Abs.2 LNatSchG vom 22. Juni 2010; Gesetzes- u. Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 2010, S. 106-147
- LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) 2010: FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“; Standarddatenbogen, Stand: 2010, Mainz
- LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) 2013: FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“; Gebietssteckbrief, Stand: 14.02.2013
- LUWG (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht) 2013: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2012): Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet „Schneifel“ DE-5704-301; Teil A Grundlagen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (2012): Bewirtschaftungsplanentwurf für das FFH-Gebiet „Schneifel“ DE-5704-301; Teil B Maßnahmen
- GESSNER Landschaftsökologie 2015: Fachbeitrag Fledermäuse zur FFH-Verträglichkeitsprüfung „Schneifel“ (DE-5704-301); unveröffentlichtes Gutachten im Rahmen der Ausweisung von Sondergebieten für Windenergie im Flächennutzungsplan in der VG Prüm
- FEHR 2015: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schwarzstorch im Windpark Ormont
- FEHR 2015: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Schwarzstorch im Windpark Stadtkyll

Anlage 1 - Übersicht Lage und Abgrenzung des FFH-Gebiets „Schneifel“ sowie des geplanten Sondergebiets



Anlage 2 - Lage des Sondergebiets zum FFH-Gebiet „Schneifel“



Anlage 3: Lebensraumansprüche nach naturschutzfachlichem Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung (LUWG 2013)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Lebensstätten
Quartiere: Wochenstuben-Kolonien meist in zugluftarmen Dachräumen größerer Gebäude (Kirchen, Schlösser, Brückenbauwerke, Wasserkraftwerken). Baumhöhlen, Gebäudespalten oder Stollen dienen als Zwischen- oder Ausweichquartier. In kleineren Quartieren in Gebäudespalten, Höhlen, Stollen und Baumhöhlen sind überwiegend die separat lebenden Männchen anzutreffen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen und frostfreie Keller. Ferner sind Winterquartiere in Altbäumen in Wäldern sind nicht auszuschließen.
Jagdhabitats: Typische Jagdgebiete dieser klassischen Waldfledermausart sind alte Laub- und Laubmischwälder mit geringen Anteilen von Bodenbedeckung und Strauchschicht, d. h. mit hindernisarmer Innenwaldstruktur (z. B. Buchenhallenwald). Unmittelbar nach Ernte oder Mahd auch auf Äckern und Wiesen jagend.
- Wanderverhalten: Mittelstreckenzieher
- Verbreitung und Bestand
Das Große Mausohr ist über Rheinland-Pfalz verbreitet. Sie ist hier die häufigste der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Fledermausarten. Sommer- und Winterquartiervorkommen liegen überall im Gutland, in der Eifel und Pfalz, im Hunsrück sowie im Moseltal und im Mittelrheingebiet. Zahlreiche große Sommerquartiere liegen im Mosel-, Rhein- und Lahntal. Im südlichen Landesteil sind deutliche Verbreitungslücken festzustellen. In Rheinland-Pfalz und in den angrenzenden Regionen ist in den letzten Jahren ein deutlicher Rückgang der Mausohrkolonien zu verzeichnen gewesen.
- Gefährdungspotenzial durch Windenergieanlagen
Für das meist in niedriger Flughöhe (0 - 15 m) jagende Große Mausohr besteht ein nur geringes Kollisionsrisiko.
Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Betrachtungsrelevant für Winter- und Männchenquartiere; im Wald besteht ein Risiko für den Verlust von Baumhöhlenquartiere der solitär lebenden Männchen sowie bei Nutzung als Winterquartier. Für direkte Wochenstubenverluste ist das Konfliktrisiko gering (engen Bindung an Siedlungs- und Gebäudestrukturen).

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

- Lebensstätten
Brut- und Fortpflanzungsstätten: Bruthabitate sind größere, störungsarme Waldbestände mit großen, alten Bäumen mit weit ausladender Krone (insb. Buchen- und Eichenwälder).
Die Fortpflanzungsstätte umfasst den Horst inklusive einem störungsarmen Horstumfeld mit einem 200 m-Mindestradius um den Horst. Gesetzliche Horstschutzzonen in ostdeutschen Bundesländern sehen einen Radius von 300 vor. Nur eine weitgehende Störungsarmut gewährleistet die dauerhafte Nutzung des Horstes (Wechselhorste) zur Fortpflanzung. Funktionsverlust der Niststätte nach > 5-jähriger Nichtbesetzung. Nestrevier 1 – 5 km²; Nahrungsrevier bis > 100 km² (sehr hoher Raumanspruch).

Jagdhabitats: insbesondere Fließgewässer (geschützte Bäche u. kleine Flüsse), Teiche, Waldwiesen, Verlandungszonen, Feuchtgrünland. Nahrungsflüge sind bis in Entfernungen von > 15 - 20 km vom Neststandort nachgewiesen.

- Verbreitung und Bestand
> 45 Brutpaare

Wiederbesiedlung von Rheinland-Pfalz seit Mitte der 1980er Jahre. Heute brüten die meisten Schwarzstörche im Norden des Landes (insbesondere in der Eifel, im Oberwesterwald, an der Sieg und im Hunsrück). Erst wenige Brutansiedlungen südlich der Nahe.

- Gefährdungspotenzial durch Windenergieanlagen

Kollisionsgefährdet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG); bisher nur wenige Kollisionsopfer dokumentiert (Deutschland 1, Spanien 3, Frankreich 1). Art mit hohem „Risiko-Index“ bezüglich Kollisionsgefahr an WEA.

Bei WEA-Planungen sind Lebensraumwertung (Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, einschl. räumlich-funktionaler Bedeutung) und Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) als potenzielle Beeinträchtigungen zu beachten. Zudem besteht eine Meidungs- bzw. Barrierewirkung. Ein Mindestabstand ist zur Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlich, da bei WEA unterhalb dieser Distanz

- der Bruterfolg sinken kann,
- Brutplätze im Verlauf weniger Jahre aufgegeben werden können,
- in wald- und fließgewässerreichen Mittelgebirgen - mit kleineren Aktionsraumgrößen als in der waldarmen norddeutschen Tiefebene - die Flugaktivitäten insgesamt sich in Distanzen vom Horst bis ca. 5.000 m konzentrieren und
- die Flugaktivitäten der Jungvögel vor allem unter 4.000 m Distanz zum Horst stattfinden.

Der Schwarzstorchexperte RHODE empfiehlt auf der Grundlage seiner Funktionsraumanalysen in Nordost-Deutschland ausdrücklich eine „Tabu“-zone um den Horstbereich mit einem Radius von 3 km.

Aktuelle Hinweise aus rheinland-pfälzischen Mittelgebirgen lassen vermuten, dass hier der Meideffekt vor allem nur bis in eine Entfernung von ca. 1.000 m zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann (Störungstatbestand). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Schwarzstorchs ist der im sogenannten „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2012 im Druck) erwähnte „Tabubereich“ von 3.000 m planerisch derart zu berücksichtigen, dass Bereiche unter 1.000 m um betrachtungsrelevante Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) einem sehr hohen Konfliktpotenzial und Bereiche zwischen 1.000 und 3.000 m einem hohen Konfliktpotenzial zuzuordnen sind.

Dementsprechend sind eine spezielle Funktionsraumanalyse und wirksame Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF- und FCS-Maßnahmen (einschl. Monitoring) zwingende planerische Grundvoraussetzungen, um im konkreten Einzelfall die naturschutzfachliche und -rechtliche Verträglichkeit von Windenergie-Vorhaben zwischen 1.000 und 3.000 m zu Schwarzstorch-Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) zu gewährleisten (erhöhte Prüf- und Darlegungserfordernisse). Für den Bereich unter 1.000 m zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird auch unter Beachtung des Vorsorgeprinzips ein genereller Ausschlussbereich empfohlen.